

Wenn ferner in Verbindung hiermit sub II. vorgeschlagen ist, das Preussische Geld, in den Cassen zu einem Preis von — = 22 Gr. 6 Pf. den Thaler annehmen zu lassen, so würde durch eine gleichzeitige Ausführung beider Vorschläge die Differenz beider Münzfüße durch das Gesetz verschieden bestimmt werden, indem der Preussische Thaler nach dem Vorschlag sub I. um $\frac{3}{51}$. nach dem Vorschlag sub II. um $\frac{3}{48}$. geringer geschätzt würde, als Ein Thaler Conventions-Geld.

ad II.

Der Vorschlag, die Preussischen Münzsorten in den Königlichen Cassen nach einem bestimmten leicht theilbaren Satz und ohne Unterschied der verschiedenen Jahrgänge annehmen zu lassen, ließ zwar einen besondern Vortheil für die Herstellung des richtigen Verhältnisses im Cours und gegen das Eindringen des Preussischen Geldes nicht erwarten, ist aber, um den Abgabepflichtigen die Anwendung des Preussischen Geldes zu erleichtern und das Agiotiren einigermaßen zu vermindern, wie die Valuationstabellen nachweisen, seit dem Monat April 1828. zur Ausführung gekommen.

Dem Berruf der Preussischen $\frac{1}{2}$ tel und der ungeränderten $\frac{1}{4}$ tel Stücke dagegen ist noch zur Zeit Anstand gegeben worden, da sie für den gemeinen Verkehr, nachdem das Preuss. Geld nun einmal factisch zum gewöhnlichen Tauschmittel geworden, nicht zu entbehren waren, und der plötzliche Berruf den Unterthanen einen nicht unbedeutenden Nachtheil zugefügt haben würde, auch die Königl. Preussische Regierung die in dem Münzgesetz vom 30sten Septbr. 1821. angekündigte Maaßregel nicht ausführen zu wollen scheint.

ad III.

Die Annahme des Kronengeldes in den Cassen nach einem Werth von 1 Thlr. 12 Gr. — = Conventionsgeld und mithin nach einem höheren, als dem inneren Werth, würde das gute Conventionsgeld noch mehr aus dem Lande verdrängen, alle Nachtheile, welche der gleichzeitige Umlauf zweier in ihrem innern Gehalt verschiedener Münzsorten nach einem unverhältnißmäßigen Cours mit sich bringt, herbeiführen und den öffentlichen Cassen, da Niemand gezwungen werden kann, eine ausländische Münze über ihren wahren Werth anzunehmen, einen bedeutenden Verlust zuziehn.

ad IV.

Die Ausprägung grober Münzsorten ist, weil den Bergbau-Gewerken das Bergsilber in groben nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Sorten bezahlt werden muß, nicht ganz zu umgehn. Auch würde bei der Ausprägung der kleineren Geldstücke, da diese kostspieliger ist, der Verlust der Münze noch größer seyn.

ad V.

Die conventionmäßigen $\frac{1}{2}$. und $\frac{1}{4}$. Stücke als Wechselzahlung anzuerkennen, würde den Begehr nach groben Münzsorten für den Bedarf im Inneren nur vermindern und daher deren Ausfuhr nur noch mehr befördern.